

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion Die Linke

**Situation der Arbeitsschutzbehörden in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage wird in Bezug auf Mecklenburg-Vorpommern beantwortet. Die Daten anderer Bundesländer sind den öffentlich verfügbaren Jahresberichten der jeweiligen Länder und/oder dem Bericht der Bundesregierung zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Suga-2024>) zu entnehmen. Länderberichte sind auf der Seite <https://lasi-info.com/publikationen/jahresberichte-der-laender> verlinkt. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Daten zu anderen Bundesländern vor.

Zur Verbesserung des Vollzuges im Arbeitsschutz sind aufgrund des Arbeitsschutzkontroll-gesetzes ab 2026 durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden mindestens 5 Prozent aller Betriebe nach einem vorgegebenen Schema (Betriebsbesichtigung mit Systemkontrolle) zu kontrollieren.

1. Wie hat sich die Kontrolldichte in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2021 bis 2025 im Vergleich zu den anderen ostdeutschen Flächenländern entwickelt?

Die Kontrolldichte von Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung hat sich von 2021 bis 2025 von 1,2 Prozent auf 2,3 Prozent erhöht.

2. Wie hat sich der Personalbestand in den staatlichen Arbeitsschutzbehörden in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich der Jahre 2001, 2011, 2021 und 2025 im Vergleich zu den anderen ostdeutschen Flächenländern entwickelt?

Die Entwicklung des Personalbestandes (einschließlich Gewerbeärzte, ohne Aufsichtsbeamte in Ausbildung) in den Arbeitsschutzbehörden in Mecklenburg-Vorpommern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Erst seit dem Jahr 2014 wird das Personal als Vollzeit-äquivalente unter Berücksichtigung der Teilzeitanteile erfasst, sodass für die Jahre 2001 und 2011 keine Angaben (k. A.) vorliegen. Die Dezimalstellen ergeben sich aus der Berücksichtigung der Teilzeitanteile.

	2001	2011	2021	2025
oberste Arbeitsschutzbehörde	k. A.	k. A.	10	10
Ämter für Arbeitsschutz/LAGuS	k. A.	k. A.	74,38	70,78
Gesamt	k. A.	k. A.	84,38	80,78

3. Wie oft wird ein Betrieb in Mecklenburg-Vorpommern statistisch durch die Arbeitsschutz-behörden kontrolliert?

Einschließlich Teilbesichtigungen und anlassbezogene Überprüfungen ergibt sich eine statistische Kontrollhäufigkeit von 22,2 Jahren. Das heißt, dass ein Betrieb in Mecklenburg-Vorpommern statistisch alle 22,2 Jahre anlassbezogen oder planmäßig mit einer Besichtigung durch das LAGuS rechnen muss.

4. Wie hat sich die Zahl der Betriebsbesichtigungen im Vergleich der Jahre 2001, 2011, 2021 und 2025 im Vergleich zu den anderen ostdeutschen Flächenländern entwickelt?

Die Entwicklung der Anzahl der Betriebsbesichtigungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die statistische Erfassung von Betriebsbesichtigungen (aktiv/reaktiv) erfolgt erst seit dem Jahr 2005.

Jahr	2001	2011	2021	2025
Betriebsbesichtigungen	k. A.	2.975	1.172	1.969

5. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren unternommen, um die Personalsituation in den Arbeitsschutzbehörden des Landes zu stabilisieren und den Fachkräftebedarf zu decken?

Für den Zeitraum vom 1. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2027 werden zur vorübergehenden Entlastung sieben befristete Beschäftigungsmöglichkeiten nach E 11 im Bereich Arbeitsschutz eingesetzt.

Darüber hinaus wurde ein Modernisierungs- und Optimierungskonzept für das LAGuS erarbeitet und unter Mitwirkung von der MV-Beratung eine umfassende Aufgabenkritik und Organisationsuntersuchung eingeleitet, die auch eine Zweck- und Vollzugskritik beinhaltet. Dabei werden Aufgaben und Standards kritisch auf den Prüfstand gestellt. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

6. Welche Kenntnis hat die Landesregierung vom Projekt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), welches die Arbeitsbedingungen in den staatlichen Arbeitsschutzbehörden untersuchen soll?

Die Landesregierung besitzt inhaltlich im Umfang der Projektbeschreibung zum Projekt F 2585 auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Kenntnis von dem Vorhaben.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik aus Gewerkschaftskreisen, nach der eine höhere Kontrolldichte mit starren, vorgegebenen Arbeitsprogrammen, die nur dem Zweck der Generierung von blanken Zahlen dient und nur Veränderungen durch mehr Dokumentation in den Betrieben bewirkt, reiner Selbstzweck ist und den völkerrechtlich bereits 1947 ratifizierten Zielen der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht entgegensteht?

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Anfrage auf das Positionspapier des Bundesarbeitskreises Gewerbeaufsicht der Gewerkschaft für Technik und Naturwissenschaft (BTB) bezieht. Weitere diesbezügliche Äußerungen anderer Gewerkschaften sind nicht bekannt.

Die Festlegung der Mindestbesichtigungsquote wurde auf der Arbeits- und Sozialministerkonferenz beschlossen und der Bund gebeten, eine solche festzulegen. Nach Gesprächen zwischen Bund und Ländern erfolgte die Festlegung mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz auf 5 Prozent zu besichtigende Betriebe.

Grundlage ist die durch die Bundesagentur für Arbeit für das jeweilige Jahr festgestellte Betriebsanzahl mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten des Vorjahres im jeweiligen Land. Die Einführung der Mindestbesichtigungsquote diene der Stärkung des Arbeitsschutzes.

Damit die Qualität der Besichtigungen nicht unter der vorgegeben Anzahl der Besichtigungen leidet, wurden in einer Verwaltungsvorschrift die Kriterien zur Betriebsauswahl und die während der Betriebsbesichtigung zu prüfenden Sachverhalte festgelegt. Eine weitere Einschränkung erfolgt nicht.

Die Betriebsbesichtigung mit Systembewertung wurde als Standard gewählt, um

- zu erreichen, dass im Rahmen der Betriebsbesichtigungen nicht nur Symptome einer schlechten Arbeitsschutzorganisation beseitigt werden, sondern
- ein Arbeitsschutzmanagementsystem einzurichten, das die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Pflichten auch für die Zukunft sicherstellt und für den Arbeitgeber als Mittel für eine höhere Produktivität und Zufriedenheit der Arbeitnehmer durch gesunde Arbeitsbedingungen und damit weniger Ausfälle wahrgenommen wird.

Aus Sicht der Landesregierung steht das System nicht konträr zu den Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) 81. Besichtigungsquoten werden durch die ILO 81 nicht ausgeschlossen und es wird durch die Vereinbarung auch kein Überwachungssystem vorgegeben.

8. Wie soll mit Blick auf die in den letzten Jahren offenbar gestiegenen Pflichtaufgaben durch die Umsetzung von EU-Richtlinien und zahlreichen sonstigen Verordnungen in nationales Recht, bei gleichzeitig gesunkenem Personalbestand künftig die 5 Prozent Besichtigungsquote erreicht werden?

Das Ergebnis der o. g. Aufgabenkritik und Organisationsuntersuchung im LAGuS soll Optimierungspotenziale und Kapazitäten aufzeigen, die gegebenenfalls für die aktive Aufsicht genutzt werden können. Ein wichtiger Effekt wird auch von einer strikten Umsetzung der Digitalisierungsvorgänge im Bereich des Online-Zugangsgesetzes und dem Einsatz von KI z. B. in Eingang und Bearbeitung von Anträgen und Anzeigen aber auch bei der Erstellung von Rohentwürfen von Revisionsschreiben zu erwarten sein.

Die personell deutlich aufgestockte Digitalisierungsinitiative im Ministerium für Finanzen und Digitalisierung lässt auf eine mittel- bis kurzfristige Umsetzung konkreter Prozesse hoffen, die der Arbeitsschutzverwaltung mehr Freiraum für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten schaffen kann.

Letztendlich wird im Anschluss des Jahres 2026 eine Evaluation der Mindestbesichtigungsquote durch Bund und Länder durchgeführt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.